

# RS Vwgh 1993/4/20 91/07/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1993

## Index

L37293 Wasserabgabe Niederösterreich

L69303 Wasserversorgung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §2 Abs1;

WasserleitungsO Wiesmath 1974 §1;

## Rechtssatz

Da weder § 2 Abs 1 noch die sonstigen Bestimmungen des NÖ GdwasserleitungsG 1978 eine Regelung des Inhaltes enthalten, daß bei der Entscheidung über den Antrag auf Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von der Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen sei, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Sachlage und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides zugrunde zu legen ist (Hinweis E 4.7.1990, 89/15/0083).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070140.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>